
Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

Vom 11. Juni 2014 (Stand 1. August 2015)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 91 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2014³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung und streben damit insbesondere folgende Ziele an:

- a) Unterstützung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- b) Vorhandensein eines breiten Angebots an Sport- und Bewegungsaktivitäten in allen Regionen;
- c) Gewährleistung guter Rahmenbedingungen für den Leistungssport;
- d) Bewusstseinsstärkung der positiven Auswirkungen und Werte des Sportes in der Bevölkerung;
- e) Bekämpfung von Unfallgefahren bei Sport und Bewegung sowie der negativen Begleiterscheinungen des Sportes.

Art. 2 Massnahmen

¹ Zur Erreichung der Ziele werden vom Kanton Projekte und Programme unterstützt und durchgeführt.

¹⁾ GRP 2013/2014, 859

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 1233

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Sportförderungskonzept

¹ Die Regierung erlässt ein umfassendes Konzept zur Förderung von Sport und Bewegung im Kanton und überprüft dieses periodisch.

Art. 4 Zusammenarbeit und Subsidiarität

¹ Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden und Dritten, insbesondere den kantonalen Sportverbänden, zusammen. Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Er fördert insbesondere die Privatinitiative und die ehrenamtliche Tätigkeit.

³ Er fördert Sport- und Bewegungsaktivitäten, soweit diese Aufgabe nicht von Gemeinden oder Dritten wahrgenommen wird.

2. Massnahmen

Art. 5 Programme und Projekte

¹ Im Rahmen der Ziele gemäss Artikel 1 führt der Kanton zulasten der allgemeinen Staatsmittel eigene Projekte und Programme durch und unterstützt solche von Gemeinden und Dritten in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;
- b) Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
- c) Umsetzung der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme des Bundes, namentlich Jugend und Sport J+S;
- d) Aus- und Weiterbildungsangebote von hoher Qualität;
- e) Koordination von Programmen und Projekten.

Art. 6 Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport

¹ Der Kanton gewährt finanzielle Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport, insbesondere für:

- a) allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit;
- b) Ausrichtung von Sportveranstaltungen;
- c) Bau und Umbau von Sportanlagen und Sportbauten;
- d) Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten;
- e) Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern;
- f) Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- g) allgemeine Projekte zur Sportförderung.

Art. 7 Kinder und Jugendliche

¹ Der Schwerpunkt der Unterstützung von Projekten und Programmen liegt in der Förderung des Kinder- und Jugendsportes.

Art. 8 Bewegungsförderung

¹ Der Kanton unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.

Art. 9 Breitensport

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche Sport und Bewegung im Sinne dieses Gesetzes fördern.

Art. 10 Leistungssport

¹ Der Kanton leistet Beiträge zur Unterstützung des Leistungssportes an Verbände, Vereine sowie einzelne Sportlerinnen und Sportler, namentlich im Sinne einer gezielten Nachwuchsförderung.

² Er sorgt für die Vereinbarkeit von Ausbildung und Nachwuchsleistungssport.

Art. 11 Freiwilliger Schulsport

¹ Der Kanton fördert aus allgemeinen Staatsmitteln Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

Art. 12 Sportpreis

¹ Der Kanton kann jährlich den Bündner Sportpreis sowie weitere Preise vergeben und Beiträge an Verbandssportpreise leisten.

3. Organisation und Finanzen

Art. 13 Sportförderungskommission

¹ Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt die Regierung eine kantonale Sportförderungskommission ein.

Art. 14 Finanzierung

¹ Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln sowie der Spezialfinanzierung Sport.

Art. 15 Beitragsgewährung

¹ Die Gewährung von Beiträgen ist abhängig von der Förderungswürdigkeit sowie von angemessenen Eigenleistungen.

4. Schlussbestimmung

Art. 16 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum¹⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 24. September 2014 unbenutzt abgelaufen.
²⁾ Mit RB vom 7. Juli 2015 auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.06.2014	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	2015-024

470.000

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.06.2014	01.08.2015	Erstfassung	2015-024